



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION
STEUERN UND ZOLLUNION

Indirekte Steuern und Steuerverwaltung
Mehrwertsteuer und sonstige Umsatzsteuern

Brüssel, Oktober 2010
TAXUD/C/1

Die Mehrwertsteuer in der Europäischen Gemeinschaft

MwSt-Vorschriften in den Mitgliedstaaten

Informationen

für Behörden, Unternehmer,

Informationsnetze usw.

Hinweis

In dieser Unterlage sind eine Reihe grundlegender Informationen zur Anwendung der auf Gemeinschaftsebene erlassenen MwSt-Vorschriften in den Mitgliedstaaten zusammengestellt, die von den jeweiligen Steuerverwaltungen mitgeteilt worden sind.

Die Angaben zu den innerstaatlichen Vorschriften dienen nur der Information. Dieser Leitfaden gibt nicht unbedingt die Auffassung der Kommission wieder und ist auch nicht als Billigung der betreffenden Vorschriften zu verstehen.

LETTLAND

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	3
MWST-REGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER	4
SCHWELLENWERTE	5
BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH NICHT IN DER EU ANSÄSSIGE UNTERNEHMER	6
BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH IN ANDEREN EU- STAATEN ANSÄSSIGE UNTERNEHMER.....	8
RECHNUNGEN	9
VORSCHRIFTEN ÜBER RECHNUNGSSTELLUNG	9
AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN.....	9
RECHNUNGSINHALT	10
ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG.....	11
AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN.....	12
VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG.....	13
PERIODISCHE MWST-ERKLÄRUNGEN.....	14
ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG.....	16
ELEKTRONISCHE STEUERANMELDUNGEN	16
PFLICHTEN BEI DER EINFUHR	17
VERWALTUNGSPFLICHTEN.....	18
VORSTEUERABZUG.....	19

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. WO KANN SICH EIN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER ÜBER DIE MWST-VORSCHRIFTEN IHRES LANDES INFORMIEREN? (BEHÖRDE, ANSCHRIFT, TELEFON, FAX, E-MAIL)

Ausländische Unternehmer können sich bei folgender Behörde informieren:

Finanzbehörde der Republik Lettland (Valsts ieņēmumu dienests)

Smilšu Str. 1

Riga, LV-1978

Lettland

Telefon: +371 67028703

Fax: +371 67028704

E-Mail: vid@vid.gov.lv

Telefon für Auskünfte der Finanzbehörde: 1898 (Anrufe in Lettland)

+371 67001898 (Anrufe aus dem Ausland)

Außerdem können Informationen auf der Website der Finanzbehörde abgerufen werden:

<http://www.vid.gov.lv>.

2. WIE LAUTET DIE ADRESSE DER WEBSITE DER STEUERVERWALTUNG? WELCHE ARTEN VON INFORMATIONEN ÜBER DIE MWST KÖNNEN ÜBER DIESE WEBSITE ABGERUFEN WERDEN (ALLGEMEINE INFORMATIONEN, RECHTSVORSCHRIFTEN, KONTAKTSTELLEN, FORMULARE USW.)? IN WELCHEN SPRACHEN?

Website der Finanzbehörde der Republik Lettland: <http://www.vid.gov.lv>.

Es sind Informationen zu folgenden Themen abrufbar:

- Rechtsvorschriften,
- Formulare und Anträge,
- Fristen für die Anmeldung und Entrichtung der Steuer,
- Steuerzahlungsordnung,
- Genehmigungen zur Anwendung von MwSt-Sonderregelungen für Einfuhrgeschäfte,
- Eintragung in das Mehrwertsteuerregister,
- Erstattung zu viel gezahlter Mehrwertsteuer an in Lettland, EU-Staaten und Drittländern ansässige Personen,
- Von der nationalen Finanzbehörde erstelltes methodisches und informatives Material in lettischer Sprache,
- Elektronische Steuererklärungen,
- Internationale Übereinkommen,
- Kontaktinformationen usw.

Die Informationen sind auf Lettisch, teilweise auch auf Englisch und Russisch verfügbar.

Informationen auf Englisch:
<http://www.vid.gov.lv/default.aspx?tabid=8&id=1400&hl=2>

Informationen auf Russisch:
<http://www.vid.gov.lv/default.aspx?tabid=8&id=2131&hl=3>

3. WO SIND DIE RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN ÜBER DIE MWST NIEDERGELEGT? IN WELCHEN SPRACHEN?

Auf der Website der Finanzbehörde <http://www.vid.gov.lv> können Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Mehrwertsteuer abgerufen werden.

Übersetzungen lettischer Rechtsvorschriften ins Englische sowie von Gemeinschaftsvorschriften ins Lettische finden Sie auf der Website des Zentrums für die Staatssprache (Valsts valodas centrs) <http://www.ttc.lv>.

Falls erforderlich, können Sie über die Kontaktangaben auf der Website der Finanzbehörde, die auf Lettisch, Englisch und Russisch zugänglich sind, Verbindung mit der Finanzbehörde aufnehmen (siehe Antwort auf Frage 6).

MWST-REGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER

4. IN WELCHEN FÄLLEN IST EINE MWST-REGISTRIERUNG ERFORDERLICH?

Ausländische Unternehmer müssen sich bei der Finanzbehörde für Mehrwertsteuerzwecke registrieren lassen, sobald sie in Lettland eine Geschäftstätigkeit aufnehmen, die der Mehrwertsteuer unterliegt, und zwar noch vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit.

5. IN WELCHEN FÄLLEN ERÜBRIGT SICH EINE MWST-REGISTRIERUNG, WEIL DIE STEUER VOM EMPFÄNGER DER GEGENSTÄNDE ODER DIENSTLEISTUNGEN GESCHULDET WIRD? KANN MAN SICH IN EINEM SOLCHEN FALL FREIWILLIG REGISTRIEREN LASSEN?

Wird die Mehrwertsteuer von dem Kunden in Lettland geschuldet, weil die Gegenstände beim Erwerb besteuert werden oder bei Dienstleistungen die Steuerschuldnerschaft auf den Empfänger verlagert wird, erübrigt sich eine MwSt-Registrierung des leistenden Unternehmens in Lettland. Es kann sich jedoch freiwillig registrieren lassen.

Liefert ein Unternehmer eines anderen Mitgliedstaats Gegenstände an eine mehrwertsteuerpflichtige Person und montiert oder installiert diese im Inland, so muss er sich vor dem Geschäftsvorgang nicht bei der Finanzbehörde für Mehrwertsteuerzwecke registrieren lassen (unabhängig von dem Wert der montierten oder installierten Waren).

Wenn eine in einem anderen EU-Staat oder einem Drittland ansässige Person, die keine wirtschaftliche Tätigkeit im Inland ausübt, in Lettland Leistungen auf dem Gebiet der Kultur, der Künste, des Sports, der Wissenschaften, der Bildung, der Unterhaltung und ähnliche Tätigkeiten sowie mit Immobilien verbundene Leistungen für einen lettischen Mehrwertsteuerpflichtigen erbringt, so ist sie nicht verpflichtet, sich für Mehrwertsteuerzwecke registrieren zu lassen.

6. WO IST DIE MWST-REGISTRIERUNG ZU BEANTRAGEN? (BEHÖRDE, ANSCHRIFT, TELEFON, FAX, E-MAIL)

Die Mehrwertsteuerregistrierung kann in den Kundenzentren der Finanzbehörde beantragt werden. Adressen und andere Kontaktinformationen sind in lettischer, englischer und russischer Sprache auf der Website der Finanzbehörde zu finden:

Informationen auf Lettisch: <http://www.vid.gov.lv/default.aspx?tabid=12&hl=1>

Informationen auf Englisch: <http://www.vid.gov.lv/default.aspx?tabid=12&hl=2>

Informationen auf Russisch: <http://www.vid.gov.lv/default.aspx?tabid=12&hl=3>

7. GENAUE BESCHREIBUNG DES VERFAHRENS FÜR DIE ERTEILUNG EINER MWST-NUMMER (MIT ANGABE DER ERFORDERLICHEN UNTERLAGEN) UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER AUSLÄNDISCHE UNTERNEHMER BETREFFENDEN ASPEKTE?

In anderen EU-Staaten und Drittländern ansässige ausländische Unternehmer müssen für die Eintragung in das Mehrwertsteuerregister der Finanzbehörde folgende Unterlagen bei der Behörde einreichen bzw. vorlegen:

- 1) Einreichen des Antrags auf MwSt-Registrierung – „Antrag ausländischer Unternehmer aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie aus Drittländern auf Eintragung in das Mehrwertsteuerregister“ in Anlage 4 zu den Vorschriften Nr. 933 des Ministerkabinetts vom 14. November 2006 „Durchführungsordnung zum Mehrwertsteuergesetz“;
- 2) Vorlegen eines Personaldokuments oder Führerscheins des Antragstellers. Wird die MwSt-Registrierung durch eine bevollmächtigte Person beantragt, so muss diese auch die entsprechende Vollmacht vorlegen.

Die Finanzbehörde prüft den Antrag und beschließt binnen 15 Werktagen nach dessen Eingang die Eintragung des Unternehmers in das Mehrwertsteuerregister oder die Ablehnung der Eintragung, falls dieser nicht alle erforderlichen Angaben gemacht hat.

Die Entscheidung über die Eintragung des Unternehmers in das Mehrwertsteuerregister der Finanzbehörde wird auf der Website der Finanzbehörde bekanntgegeben oder per Post mitgeteilt. Der Antragsteller gibt in seinem Antrag für die MwSt-Registrierung an, wie er über die Entscheidung der Finanzbehörde benachrichtigt werden möchte.

Wird die Entscheidung über die Eintragung in das Mehrwertsteuerregister auf der Website der Finanzbehörde bekanntgegeben, so gilt der Unternehmer ab dem Tag nach der Bekanntgabe der Entscheidung als für Mehrwertsteuerzwecke registriert.

Benachrichtigt die Finanzbehörde den Unternehmer über die Eintragung in das Mehrwertsteuerregister per Post, so gilt dieser ab dem siebten Tag nach der Absendung der Entscheidung als für Mehrwertsteuerzwecke registriert.

Lehnt die Finanzbehörde die Eintragung in das Mehrwertsteuerregister ab, so sendet sie die Begründung der Ablehnung binnen 5 Werktagen per Post an den Antragsteller.

Ein Antragsteller, dessen Antrag abgelehnt wurde, ist berechtigt, seinen Antrag zu berichtigen und diesen erneut bei der Finanzbehörde einzureichen.

Wenn sich Angaben aus dem Antrag für die MwSt-Registrierung ändern, so reicht der Mehrwertsteuerpflichtige bei der Finanzbehörde der Republik Lettland einen Antrag auf Erfassung der Änderungen ein.

Weitere Informationen über das Verfahren der MwSt-Registrierung finden Sie in lettischer, englischer und russischer Sprache auf der Website der Finanzbehörde <http://www.vid.gov.lv>.

SCHWELLENWERTE

8. WELCHER SCHWELLENWERT GILT IN BEZUG AUF DEN INNERGEMEINSCHAFTLICHEN VERSANDHANDEL (ARTIKEL 34 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG)?

Es gilt ein Schwellenwert von 24.000 LVL (~ 34.149 EUR).

9. WELCHER SCHWELLENWERT GILT FÜR ERWERBE DURCH NICHTSTEUERPFLICHTIGE JURISTISCHE PERSONEN UND STEUERBEFREITE PERSONEN (ARTIKEL 3 ABSATZ 2 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG)?

Es gilt ein Schwellenwert von 7.000 LVL (~ 9.960 EUR).

BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH NICHT IN DER EU ANSÄSSIGE UNTERNEHMER

10. IN WELCHEN FÄLLEN MUSS EIN STEUERVERTRETER BESTELLT WERDEN?

Die Bestellung eines Steuervertreters ist nicht obligatorisch. Ein ausländischer Unternehmer kann sich dafür entscheiden, einen in der Republik Lettland Bevollmächtigten in das Mehrwertsteuerregister eintragen zu lassen.

11. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS?

Bewirkt ein in einem anderen EU-Staat oder einem Drittland ansässiger Unternehmer in Lettland einen oder mehrere steuerbare Umsätze, so kann er im Mehrwertsteuerregister der Finanzbehörde seinen in der Republik Lettland Bevollmächtigten eintragen lassen.

Der Bevollmächtigte (ein in Lettland Steuerpflichtiger) muss für seine Eintragung in das MwSt-Register der Finanzbehörde folgende Unterlagen bei der Finanzbehörde einreichen bzw. vorlegen:

- 1) Einreichen des Antrags für die MwSt-Registrierung – „Antrag auf Eintragung in das Mehrwertsteuerregister“ in Anlage 1 zu den Vorschriften Nr. 933 des Ministerkabinetts vom 14. November 2006 „Durchführungsordnung zum Mehrwertsteuergesetz“,
- 2) Vorlegen eines Personaldokuments oder Führerscheins des Antragstellers.

Die Finanzbehörde prüft den Antrag und beschließt binnen 15 Werktagen nach dessen Eingang die Eintragung der betreffenden Person in das Mehrwertsteuerregister oder die Ablehnung der Eintragung, falls diese nicht alle erforderlichen Angaben gemacht hat.

Die Entscheidung über die Eintragung des Unternehmers in das Mehrwertsteuerregister der Finanzbehörde wird auf der Website der Finanzbehörde bekanntgegeben oder per Post mitgeteilt. Der Antragsteller gibt in seinem Antrag für die MwSt-Registrierung an, auf welche Weise er über die Entscheidung der Finanzbehörde benachrichtigt werden möchte.

Wird die Entscheidung über die Eintragung in das Mehrwertsteuerregister auf der Website der Finanzbehörde bekanntgegeben, so gilt die betreffende Person ab dem Tag nach der Bekanntgabe der Entscheidung als für Mehrwertsteuerzwecke registriert.

Benachrichtigt die Finanzbehörde die betreffende Person über die Eintragung in das Mehrwertsteuerregister per Post, so gilt diese ab dem siebten Tag nach der Absendung der Entscheidung als für Mehrwertsteuerzwecke registriert.

12. WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HAT EIN STEUERVERTRETER?

Ein Steuervertreter hat dieselben Rechte und Pflichten wie jeder andere Steuerpflichtige in der Republik Lettland.

Allgemeine Pflichten der Steuerpflichtigen:

- Feststellung der zu zahlenden Steuerbeträge;
- fristgerechte und vollständige Zahlung von Steuern und Gebühren;
- Einreichen der gesetzlich vorgeschriebenen Steuererklärungen und informativen Erklärungen bei der Steuerverwaltung in schriftlicher oder elektronischer Form innerhalb der in den Steuervorschriften festgelegten Fristen;
- Aufbewahrung der Belege für die Einnahmen und Ausgaben aus finanzieller und wirtschaftlicher Tätigkeit sowie anderer Belege der Tätigkeit als Nachweis für die Richtigkeit der Steuerberechnung über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren bzw. bei Anwendung gesetzlicher Sonderregelungen über einen längeren Zeitraum als fünf Jahre - über die gesamte Zeit der Anwendung der besonderen Steuerregelung;
- Mitteilung über seine gesamten Einnahmen, Nachweis, dass die Beträge der Steuern, Gebühren und andere vom Staat festgelegten Zahlungen den Rechtsvorschriften über die Berechnung und Zahlung von an den Staat und die Kommunen abzuführenden Beträgen entsprechen, und Vorlegen bzw. Einreichen der erforderlichen Dokumente bei den Beamten (Mitarbeitern) der Steuerverwaltung;
- Auf Verlangen von Beamten (Mitarbeitern) der Steuerverwaltung die Besichtigung der Geschäftsräume gemäß den gesetzlichen Regelungen zu gestatten;
- Einbehaltung bestimmter Steuerbeträge gemäß den Steuergesetzen;
- Verbuchung von Steuern und anderen Zahlungen auf elektronischem Wege;
- Bei elektronischer Buchhaltung, auf Verlangen der Steuerverwaltung: Vorlage der den elektronischen Aufzeichnungen zugrunde liegenden, für eine Revision (Buchprüfung) erforderlichen Unterlagen und Buchhaltungsdaten;
- Einreichung der von der Steuerverwaltung angeforderten Dokumente zur Ermittlung des Steuerbetrags.

Allgemeine Rechte der Steuerpflichtigen:

- Inanspruchnahme gesetzlich geregelter Steuer- und Gebührenerleichterungen;
- Inanspruchnahme gesetzlich geregelter Steuerermäßigungen;
- Gebührenfreie Einsicht in die Rechtsvorschriften, in denen die Berechnungs- und Zahlungsordnung für Steuern und Gebühren geregelt sind, bei der Steuerverwaltung;

- Einsicht in die Prüfprotokolle (-berichte) und Unterlagen der Revision (Buchprüfung), die den jeweiligen Steuerpflichtigen betreffen, ausgenommen in diejenigen Informationen aus den Prüfprotokollen (-berichten) bzw. Revisions-/Buchprüfungsunterlagen, die gemäß den gesetzlichen Regelungen als eingeschränkt zugängliche Informationen gelten;
- Einlegung von Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen der Steuerverwaltung;
- Beantragung der Überprüfung von Steuern- und Gebührenzahlungen, der Berichtigung einer Steueranmeldung oder Neufestsetzung der Steuerberechnung bei der Steuerverwaltung innerhalb von drei Jahren nach dem gesetzlichen Fälligkeitsdatum der Zahlung, sofern in diesem Zeitraum keine Buchprüfung in Bezug auf die jeweiligen Steuern und betreffenden Steuerzeiträume eingeleitet oder durchgeführt wurde. In Bezug auf Steuerabführungen an den Fiskus kann die versäumte o. g. Frist durch den Generaldirektor der Finanzbehörde verlängert werden, wenn der Steuerpflichtige einen Antrag auf Zahlung der nicht fristgerecht entrichteten Steuern einreicht;
- Inanspruchnahme von Steuererstattungen gemäß den einschlägigen Steuergesetzen;
- Erstattung von durch die Steuerverwaltung fälschlicherweise erhobenen Steuerbeträgen;
- Erstattung zu viel gezahlter Steuerbeträge oder Veranlassung ihrer Verrechnung mit laufenden Steuerzahlungen innerhalb von drei Jahren nach dem gesetzlichen Fälligkeitsdatum der Zahlung.

13. WAS GESCHIEHT, WENN EIN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER ES VERSÄUMT, IN IHREM LAND EINEN STEUVERTRETER ZU BESTELLEN?

Siehe Antwort auf Frage 11.

14. IST EINE BANKBÜRGCHAFT ERFORDERLICH?

Nein.

BESTELLUNG EINES STEUVERTRETERS DURCH IN ANDEREN EU-STAATEN ANSÄSSIGE UNTERNEHMER

15. IST DIE BESTELLUNG EINES STEUVERTRETERS ODER -BEVOLLMÄCHTIGTEN MÖGLICH?

Für in anderen EU-Staaten ansässige Unternehmer gelten in Lettland dieselben Bestimmungen in Bezug auf die Bestellung eines Steuervertreters oder -bevollmächtigten wie für Unternehmer aus Drittländern.

16. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE BESTELLUNG EINES STEUVERTRETERS?

Siehe Antwort auf Frage 11.

17. WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HAT EIN STEUERVERTRETER?

Siehe Antwort auf Frage 12.

18. GIBT ES SITUATIONEN, IN DENEN EINE BANKBÜRGSCHAFT ERFORDERLICH IST?

Siehe Antwort auf Frage 14.

RECHNUNGEN

VORSCHRIFTEN ÜBER RECHNUNGSSTELLUNG

19. WO SIND DIE EINSCHLÄGIGEN REGELUNGEN (GESETZE, VERORDNUNGEN, ANWEISUNGEN, LEITLINIEN USW.) EINSEHBAR?

Die Vorschriften über die Rechnungstellung sind in den Ziffern 160 – 188 der Vorschriften Nr. 933 des Ministerkabinetts vom 14. November 2006 „Durchführungsordnung zum Mehrwertsteuergesetz“ geregelt.

Diese Rechtsvorschriften können auf der Website der Finanzbehörde abgerufen werden: <http://www.vid.gov.lv>.

Zusätzliche Informationen zur Ausstellung von Rechnungen zu Steuerzwecken sind in dem auf der Website der Finanzbehörde veröffentlichten methodischen und informativen Material in lettischer Sprache zu finden.

AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN

20. IN WELCHEN FÄLLEN MÜSSEN RECHNUNGEN AUSGESTELLT WERDEN?

Gemäß Artikel 8 Absatz 4 des Mehrwertsteuergesetzes der Republik Lettland müssen Steuerpflichtige grundsätzlich für alle steuerbaren Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen eine Rechnung für Steuerzwecke ausstellen.

21. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR KORREKTURRECHNUNGEN (GUTSCHRIFTRECHNUNGEN)?

Das Mehrwertsteuergesetz enthält keine spezifischen Vorschriften für Korrekturrechnungen. Da jedoch eine Gutschriftrechnung für die Korrektur der Mehrwertsteuer vorgesehen ist, kann als Rechnung für Steuerzwecke eine Gutschriftrechnung verwendet werden, die den denselben Anforderungen genügt, die auch bei der Ausstellung von Rechnungen für Steuerzwecke zu beachten sind.

22. WELCHE FRISTEN GELTEN FÜR DIE RECHNUNGSSTELLUNG?

15 Tage nach dem Umsatz.

23. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE PERIODISCHE RECHNUNGSSTELLUNG?

Wenn ein Geschäftsvorgang über eine längere Zeit ununterbrochen anhält, erfolgt die Rechnungstellung für einen bestimmten Zeitraum, der höchstens sechs Monate betragen darf.

24. UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN IST DIE SELBSTFAKTURIERUNG ZULÄSSIG?

Das Mehrwertsteuergesetz der Republik Lettland enthält keine spezifischen Vorschriften für Gutschriften. Somit sind die allgemeinen Vorschriften einzuhalten, wenn Rechnungen für Steuerzwecke durch den Empfänger erstellt werden.

25. GELTEN BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ÜBERTRAGUNG DER RECHNUNGSSTELLUNG AUF EINE IN EINEM DRITTLAND ANSÄSSIGE PERSON?

Nein.

RECHNUNGSINHALT

26. WANN MUSS AUF DER FÜR STEUERZWECKE AUSGESTELLTEN RECHNUNG DIE MWST-NUMMER DES KUNDEN ANGEGEBEN SEIN?

Die MwSt-Nummer des Kunden gehört zu den obligatorischen Angaben auf einer für Steuerzwecke ausgestellten Rechnung.

27. GELTEN FÜR DEN RECHNUNGSINHALT WEITERE BESONDERE VORSCHRIFTEN?

Bei Anwendung des MwSt-Nullsatzes auf einen Umsatz (z.B. bei der Lieferung von Gegenständen an einen in einem EU-Mitgliedstaat ansässigen Mehrwertsteuerpflichtigen) oder bei Steuerschuldnerschaft des Empfängers eines Gegenstands oder einer Dienstleistung muss ein Verweis auf den betreffenden Artikel des Mehrwertsteuergesetzes erfolgen.

Außerdem hat ein entsprechender Verweis zu erfolgen, wenn für die Mehrwertsteuer eine Sonderregelung nach dem Mehrwertsteuergesetz angewendet wird:

- a) bei Lieferung eines Neufahrzeugs in einen EU-Staat ist ein Verweis auf diesen Umstand erforderlich, und es müssen entsprechende Angaben erfolgen zum Nachweis, dass es sich bei der Ware um ein Neufahrzeug gemäß Artikel 1 Nr. 30 und 31 des MwSt-Gesetzes handelt;
- b) bei Anwendung einer Sonderregelung für die Besteuerung von Umsätzen mit Gebrauchtgegenständen, Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten sowie von Leistungen von Reisebüros und Reiseveranstaltern muss die Rechnung einen Verweis auf die angewendete Sonderregelung (auf den entsprechenden Artikel des Mehrwertsteuergesetzes oder der Richtlinie 2006/112/EG) enthalten;

c) werden auf die Lieferung von Gegenständen oder auf Dienstleistungen Sonderregelungen nach dem Mehrwertsteuergesetz für Landwirte, Lieferungen von Holz, Umsätze mit Anlagegold angewendet, so muss die Rechnung einen Verweis auf den entsprechenden Artikel des Gesetzes enthalten.

ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG

28. IST BEI RECHNUNGEN, DIE MIT EINER FORTGESCHRITTENEN ELEKTRONISCHEN SIGNATUR VERSENDET WERDEN, VERBINDLICH VORGESCHRIEBEN, DASS DIE SIGNATUR AUF EINEM QUALIFIZIERTEN ZERTIFIKAT BERUHEN UND VON EINER SICHEREN SIGNATURERSTELLUNGSEINHEIT ERSTELLT WERDEN MUSS? WENN JA, BITTE EINZELHEITEN ANGEBEN?

In Lettland ist die elektronische Übermittlung von Rechnungen gestattet, wenn die Echtheit ihrer Herkunft durch eine elektronische Signatur gewährleistet wird. Ein elektronisches Dokument gilt als eigenhändig unterschrieben, wenn es mit einer sicheren elektronischen Signatur versehen ist. Eine sichere elektronische Signatur muss folgenden Anforderungen genügen:

- a) sie ist allein dem Unterzeichnenden zuzuordnen;
- b) sie sichert die Identifizierung des Unterzeichners;
- c) sie ist von einer sicheren Signaturerstellungseinheit erstellt worden, die nur der Unterzeichner kontrollieren kann;
- d) sie ist so mit dem unterzeichneten elektronischen Dokument verbunden, dass spätere Änderungen in diesem Dokument bemerkt würden;
- e) sie beruht auf einem qualifizierten Zertifikat.

Bei Einhaltung dieser Voraussetzungen, wird davon ausgegangen, dass die elektronische Übermittlung dieser Rechnungen im Sinne von Artikel 233 der Richtlinie 2006/112/EG erfolgte.

29. IST BEI RECHNUNGEN, DIE IM RAHMEN EINES ELEKTRONISCHEN DATENAUSTAUSCHS VERSENDET WERDEN, ZUSÄTZLICH EIN ZUSAMMENFASSENDES DOKUMENT IN PAPIERFORM ERFORDERLICH? WENN JA, GEBEN SIE BITTE EINZELHEITEN ZU INHALT UND VERFAHREN AN.

Bei der Versendung von Rechnungen im Rahmen eines elektronischen Datenaustauschs ist zusätzlich kein zusammenfassendes Dokument in Papierform erforderlich.

30. SIND RECHNUNGEN ZULÄSSIG, DIE GEMÄß ARTIKEL 233 ABSATZ 1 UNTERABSATZ 2 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG (ÜBERMITTLUNG AUF ANDERE ELEKTRONISCHE WEISE) ÜBERMITTELT WERDEN? WENN JA, GEBEN SIE BITTE DIE VORAUSSETZUNGEN UND FORMALITÄTEN DAFÜR AN.

Ein elektronisches Dokument gilt auch dann als eigenhändig unterzeichnet, wenn es mit einer elektronischen Signatur versehen ist und sich die Vertragspartner schriftlich über die Unterzeichnung von Dokumenten mit einer elektronischen Signatur geeinigt haben, diese in Papierform erstellt und unterzeichnet oder mit einer sicheren elektronischen Signatur versehen ist.

31. GIBT ES WEITERE BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ELEKTRONISCHE RECHNUNGSTELLUNG?

–

AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN

32. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DEN AUFBEWAHRUNGSORT VON RECHNUNGEN?

Buchführungsregister sind zusammen mit Belegdokumenten (darunter auch Rechnungen) innerhalb Lettlands aufzubewahren.

Unternehmen müssen alle Belegdokumente, Buchführungsregister, Inventarlisten, Jahresberichte und deren Anlagen sowie organisatorische Unterlagen der Buchführung (Kontenpläne, Kodifikatoren) systematisch ordnen und in ihrem Archiv aufbewahren.

Für die Buchführung und Aufbewahrung aller Originale und Kopien von Belegen über Geschäftsvorgänge, einschließlich dazugehöriger Pläne, Zeichnungen und Bilder, ist der Geschäftsführer des Unternehmens verantwortlich.

33. MUSS IM VORAUS MITGETEILT WERDEN, WENN DIE RECHNUNGEN AUSSERHALB DES EIGENEN LANDES AUFBEWAHRT WERDEN? WENN JA, BITTE ANGEBEN.

Siehe Antwort auf Frage 32.

34. WIE LANGE MÜSSEN DIE RECHNUNGEN AUFBEWAHRT WERDEN?

Belegdokumente der Buchführung, darunter auch Rechnungen, sind 5 Jahre aufzubewahren.

35. WELCHE BESONDEREN VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE ART DER AUFBEWAHRUNG UND EINE ETWAIGE ÜBERTRAGUNG AUF ANDERE BILD- ODER DATENTRÄGER?

Belegdokumente sind so zu erstellen, dass während ihrer gesamten Aufbewahrungszeit die in ihnen enthaltenden Informationen nicht verloren gehen und ihre Rechtsgültigkeit sichergestellt wird. Außerdem muss es möglich sein, Kopien der betreffenden Dokumente anzufertigen. Belegdokumente dürfen keine Bleistifteinträge enthalten bzw. dürfen nicht so beschaffen sein, dass sie technisch leicht auszubessern sind, und sie müssen lichtbeständig und dauerhaft haltbar sein.

Unternehmen, die elektronische Buchführungsprogramme (Computersoftware für Buchführungsinformationen) verwenden, gewährleisten die Aufbewahrung der gesamten Buchführungsinformationen auf Datenträgern in ihrem Archiv oder ordnen die Ausdrucke der Belegdokumente und Buchführungsregister systematisch und bewahren diese in ihrem Archiv auf. Mit den elektronisch erstellten oder empfangenen Belegdokumenten bewahren die Unternehmen auch Daten auf, mit denen Herkunft oder

Bestimmungsort dieser elektronischen Dokumente sowie deren Absende- und Empfangszeit festgestellt werden können.

36. GIBT ES WEITERE BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN?

Wenn ein Unternehmen liquidiert oder umstrukturiert wird, regelt die Liquidationskommission (der Liquidator) nach Absprache mit der Generaldirektion der Staatlichen Archive die weitere Aufbewahrung des Unternehmensarchivs. Die Liquidationskommission (der Liquidator) ordnet die Dokumente und übergibt diese dem Staatlichen Archiv oder dem Archiv des nach der Umstrukturierung gegründeten Unternehmens zur Aufbewahrung.

Belege des laufenden Monats, die in Papierform vorliegen und sich auf ein bestimmtes Buchführungsregister beziehen, sind in numerischer Reihenfolge geordnet und in zusammengehefteter oder gebundener Form an dafür vorgesehenen Stellen aufzubewahren.

Belege für Einträge in elektronische Buchführungsprogramme sind zu sammeln und nach dem Datum des betreffenden Eintrags zu ordnen.

VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG

37. IN WELCHEN FÄLLEN IST EINE VEREINFACHTE RECHNUNGSTELLUNG GEMÄSS ARTIKEL 238 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG GESTATTET? GELTEN DAFÜR BESONDERE VORSCHRIFTEN?

Liegt der Wert eines in Lettland bewirkten Umsatzes unter 100 LVL (ohne MwSt), reichen Belege mit folgenden Angaben als Rechnung für Steuerzwecke aus:

- 1) Bezeichnung des Lieferers oder Dienstleisters (bei natürlichen Personen: Vorname, Name), Geschäftsanschrift (bei natürlichen Personen: gemeldeter Wohnsitz) sowie Mehrwertsteuernummer;
- 2) Bezeichnung des Empfängers der Gegenstände oder Dienstleistungen (bei natürlichen Personen: Vorname, Name), Geschäftsanschrift (bei natürlichen Personen: gemeldeter Wohnsitz) sowie Mehrwertsteuernummer;
- 3) Bezeichnung und Menge der Gegenstände bzw. Art und Umfang der Dienstleistung;
- 4) Preis und Wert der Gegenstände oder Dienstleistungen;
- 5) MwSt-Satz und Steuerbetrag;
- 6) Ausstellungsdatum der Rechnung.

Liegt der Wert eines in Lettland bewirkten Umsatzes unter 20 LVL (ohne MwSt), reichen Belege mit folgenden Angaben als Rechnung für Steuerzwecke aus:

- 1) Bezeichnung des Lieferers oder Dienstleisters (bei natürlichen Personen: Vorname, Name), Geschäftsanschrift (bei natürlichen Personen: gemeldeter Wohnsitz) sowie Mehrwertsteuernummer;
- 2) Bezeichnung und Menge der Waren bzw. Art und Umfang der Dienstleistung;
- 3) Preis und Wert der Gegenstände oder Dienstleistungen;
- 4) MwSt-Satz und Steuerbetrag;
- 5) Ausstellungsdatum der Rechnung.

PERIODISCHE MWST-ERKLÄRUNGEN

38. WER MUSS MWST-ERKLÄRUNGEN EINREICHEN?

Jeder Mehrwertsteuerpflichtige ist zur Einreichung von MwSt-Erklärungen verpflichtet. Die Erklärungen müssen für den Steuerzeitraum eingereicht werden, der für den Betroffenen gemäß dem Mehrwertsteuergesetz gilt. Erklärungen sind auch dann einzureichen, wenn in dem Steuerzeitraum keine steuerbaren Umsätze bewirkt wurden.

39. IN WELCHEN ZEITLICHEN ABSTÄNDEN SIND MWST-ERKLÄRUNGEN EINZUREICHEN UND DIE BETREFFENDEN ZAHLUNGEN ZU LEISTEN?

Der Steuerzeitraum (die Häufigkeit der MwSt-Anmeldung und -Entrichtung) für einen Mehrwertsteuerpflichtigen ist vom Umfang seiner Umsätze im vorausgegangenen Steuerjahr sowie davon abhängig, ob es sich um Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen innergemeinschaftlicher Art handelt.

Ein **Steuerzeitraum von einem Kalendermonat** gilt, wenn der Wert des steuerbaren Umsatzes - unabhängig vom Umfang des Umsatzes - im vorausgegangenen Steuerjahr 35.000,00 LVL übersteigt, oder bei innergemeinschaftlichen Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen.

Ein **Steuerzeitraum von einem Kalendervierteljahr** gilt für:

- 1) Steuerpflichtige, die in dem betreffenden Steuerjahr in das MwSt-Register eingetragen wurden;
- 2) Personen, deren Umsätze in dem der Veranlagung vorausgegangenen Steuerjahr über 10.000,00 LVL, jedoch höchstens 35.000,00 LVL betragen haben, und die keine Umsätze innerhalb der EU bewirken.

Ein Steuerzeitraum von einem **halbem Kalenderjahr** gilt, wenn die steuerbaren Umsätze des vorausgegangenen Steuerjahrs 10.000,00 LVL nicht übersteigen und es sich nicht um innergemeinschaftliche Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen handelt.

Übermittelt der Steuerpflichtige der Finanzbehörde seine Steuererklärung und die Anlagen mit Hilfe des Systems für elektronische Steueranmeldungen, so muss er die Erklärung binnen 20 Tagen nach Ablauf des Steuerzeitraums einreichen.

Sendet der Steuerpflichtige der Finanzbehörde seine Steuererklärung und die Anlagen in Papierform zu, so muss die Erklärung binnen 15 Tagen nach Ablauf des Steuerzeitraums vorliegen.

Die für den Steuerzeitraum errechneten Steuern muss der Steuerpflichtige binnen 20 Tagen nach Ablauf des Steuerzeitraums an den Fiskus entrichten.

Bei Einfuhr von Waren nach Lettland ist die Steuer gemäß den Zollvorschriften zu entrichten.

Die Steuererklärung setzt sich aus der Erklärung für den Steuerzeitraum und den Anlagen zur Erklärung zusammen.

Zu der Steuererklärung gehören folgende Anlagen:

- 1) Aufstellung der Vorsteuerbeträge und Steuerbeträge, die in die Steuererklärung für den jeweiligen Steuerzeitraum aufgenommen wurden;
- 2) Aufstellung der innergemeinschaftlichen Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen
- 3) Berichtigungsmeldung über innergemeinschaftliche Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen;
- 4) Übersicht über den Wert der gelieferten Gegenstände, aufgeschlüsselt nach Freihäfen und Sonderwirtschaftszonen;
- 5) Erklärung für das Steuerjahr;
- 6) Anlage zu Holzlieferungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Holz.

Mehrwertsteuergruppen reichen die Anlagen zur Steuererklärung, ausgenommen die Erklärung für das Steuerjahr, für jedes Mitglied der Gruppe gesondert ein.

Eine Steuererklärung ist auch dann einzureichen, wenn der Mehrwertsteuerpflichtige in dem betreffenden Steuerzeitraum keine steuerbaren Umsätze bewirkt hat.

40. WIE ERFOLGT DIE RÜCKZAHLUNG DER IN DEN PERIODISCHEN MWST-ERKLÄRUNGEN ANGEGEBENEN MWST-ÜBERSCHÜSSE? GIBT ES RÜCKZAHLUNGSFRISTEN? (WENN JA, BITTE ANGEBEN)

Zu viel entrichtete Mehrwertsteuer wird dem Mehrwertsteuerpflichtigen binnen 30 Tagen nach Eingang eines begründeten Antrags erstattet, nachdem die erforderliche Überprüfung vorgenommen wurde.

Der Steuerpflichtige kann darum ersuchen, dass die MwSt-Überschüsse mit noch ausstehenden verspäteten und/oder laufenden Steuerzahlungen verrechnet werden.

41. GIBT ES IN BEZUG AUF DIE MWST-ERKLÄRUNG EINE SONDERREGELUNG FÜR KLEINE UNTERNEHMEN UND/ODER BESTIMMTE KATEGORIEN VON UNTERNEHMEN? WENN JA, WELCHE?

Für kleine Unternehmen, die im vorausgegangenen Steuerjahr einen steuerbaren Umsatz von höchstens 10.000 LVL hatten, gilt als Steuerzeitraum für die Einreichung der MwSt-Erklärung das Kalenderhalbjahr. Bedingung für die Anwendung eines solchen Steuerzeitraums auf diese Unternehmer ist, dass sie keine innergemeinschaftlichen Lieferungen durchführen bzw. Dienstleistungen erbringen.

Ist die wirtschaftliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen von der Saison abhängig (z.B. bei Landwirten), kann die Steuerverwaltung auf Antrag einen anderen Steuerzeitraum festlegen.

42. GIBT ES VEREINFACHTE VERFAHREN ZUR ERMITTLUNG DER STEUERSCHULD? WENN JA, WER KANN DIESE VERFAHREN UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN IN ANSPRUCH NEHMEN UND WORIN BESTEHEN DIE VEREINFACHUNGEN?

Nein.

ZUSAMMENFASSENDEN MELDUNG

43. KÖNNEN ZUSAMMENFASSENDEN MELDUNGEN JE KALENDERQUARTAL ABGEGEBEN WERDEN? WENN JA, WELCHE SCHWELLENWERTE UND WELCHE VORAUSSETZUNGEN GELTEN DAFÜR?

Wurden innerhalb der EU Gegenstände geliefert oder Dienstleistungen erbracht, ist für jeden Kalendermonat eine Meldung über innergemeinschaftliche Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen abzugeben.

44. SIND ÜBER DIE IN ARTIKEL 266 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG GEFORDERTEN ANGABEN HINAUS WEITERE ANGABEN ZU MACHEN?

Zusätzlich sind präzisierende Angaben zu dem Geschäftsvorgang zu machen.

Hierbei sind folgende Kennzeichnungen vorzunehmen: mit dem Buchstaben „S“ – Dreiecksgeschäfte, mit dem Buchstaben „P“ - die Erbringung einer Dienstleistung, mit „G“ – Lieferung eines Gegenstands, mit „C“ – die Lieferung von in Lettland verzollten Waren an einen Warenempfänger eines anderen Mitgliedstaats.

45. GIBT ES IN BEZUG AUF DIE ZUSAMMENFASSENDEN MELDUNG VEREINFACHTEN VERFAHREN IM SINNE VON ARTIKEL 269 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG? WENN JA, WELCHE SCHWELLENWERTE GELTEN DABEI?

Nein.

ELEKTRONISCHE STEUERANMELDUNGEN

46. KÖNNEN MWST-ERKLÄRUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEGE EINGEREICHT WERDEN? WENN JA, UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN UND UNTER EINSATZ WELCHER TECHNOLOGIE? WO IST EINE ENTSPRECHENDE GENEHMIGUNG ZU BEANTRAGEN?

MwSt-Erklärungen und Meldungen können mit Hilfe des über das Internet zugänglichen Systems für elektronische Steueranmeldungen (EDS) eingereicht werden.

Die über das elektronische System einzureichenden Meldungen und Erklärungen können elektronisch erstellt und eingereicht werden, indem die auf der Website abrufbaren Formulare ausgefüllt werden oder eine im voraus ausgefüllte Standard-Datei im

vorgegebenen Format mit den entsprechenden Angaben der Meldung oder Erklärung beigefügt wird.

Steuerpflichtige, die das System für elektronische Steueranmeldungen nutzen wollen, müssen zunächst einen entsprechenden Vertrag mit der Finanzbehörde über die Nutzung dieses Systems schließen. Vertragsabschluss und Nutzung des Systems sind gebührenfrei.

Nach Abschluss des Vertrags ist die Nutzung des Systems für elektronische Steueranmeldungen möglich und Steuererklärungen und Meldungen können auf elektronischem Wege übermittelt werden. Gegebenenfalls können die Dokumente jedoch auch auf anderem Wege eingereicht werden.

Zur Verwendung des Systems für elektronische Steueranmeldungen müssen folgende technischen Voraussetzungen erfüllt sein:

- Internetzugang (jedoch nicht unbedingt Standleitung);
- es muss einer der folgenden Browser der angegebenen (oder höheren) Version installiert sein: Microsoft Internet Explorer 5.5, Mozilla Firefox 3 oder Apple Safari 3.1.2;
- die Adressengruppe *.vid.gov.lv ist zu den vertrauenswürdigen Sites hinzuzufügen;
- der Browser muss die Aktivierung von Java Script zulassen;
- E-Mail-Zugang (Vorhandensein einer realen E-Mail-Adresse)

Weitere Informationen über die Anmeldung sind auf der Website der Finanzbehörde <http://www.vid.gov.lv> abrufbar.

Das System für elektronische Steueranmeldungen ist nur in lettischer Sprache verfügbar.

47. KÖNNEN ZUSAMMENFASSENDE MELDUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEGE EINGEREICHT WERDEN? WENN JA, UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN UND UNTER EINSATZ WELCHER TECHNOLOGIE? WO IST EINE ENTSPRECHENDE GENEHMIGUNG ZU BEANTRAGEN?

Ja. Siehe Antwort auf Frage 46.

PFLICHTEN BEI DER EINFUHR

48. WER KANN GEMÄß ARTIKEL 201 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG BEI DER EINFUHR ALS MEHRWERTSTEUERSCHULDNER BESTIMMT ODER ANERKANNT WERDEN?

Bei der Einfuhr wird die Mehrwertsteuer vom Warenempfänger geschuldet.

49. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE ERKLÄRUNG UND ENTRICHTUNG DER MEHRWERTSTEUER BEI DER EINFUHR?

Die Mehrwertsteuer wird vom Warenempfänger nach der Überführung in den freien Verkehr an den Fiskus entrichtet. Wenn der Steuerpflichtige für eingeführte Waren vorsteuerabzugsberechtigt ist, so gibt er die entrichtete Steuer in der MwSt-Erklärung als abzugsfähige Vorsteuer an und macht in der Anlage zu der MwSt-Erklärung detaillierte Angaben zu dem Vorgang.

50. GESTATTEN SIE EINE ZEITVERSETZTE VERBUCHUNG GEMÄSS ARTIKEL 211 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG? WENN JA, UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN?

In dem Mehrwertsteuergesetz ist die Anwendung von Sonderregelungen für Einfuhrgeschäfte vorgesehen. Damit ein Mehrwertsteuerpflichtiger MwSt-Sonderregelungen für Einfuhrgeschäfte anwenden kann, muss er bei der Steuerverwaltung einen Antrag auf Genehmigung der Anwendung der Sonderregelungen stellen.

Der Antrag auf Genehmigung der Sonderregelungen bei Einfuhrgeschäften kann elektronisch über das System für elektronische Steueranmeldungen (EDS) erfolgen.

Eine Genehmigung für die Anwendung der Sonderregelungen bei Einfuhrgeschäften erhalten Mehrwertsteuerpflichtige,

- 1) die eine wirtschaftliche Tätigkeit im Inland angemeldet haben;
- 2) die registrierte Nutzer des Systems für elektronische Steueranmeldungen sind;
- 3) die zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Steuerschulden für die vorangegangenen Steuerjahre haben oder die bestehenden Steuerschulden binnen fünf Werktagen nach Einreichen des Antrags bezahlen;
- 4) deren zeichnungsberechtigte Mitarbeiter nicht wegen Wirtschaftsstraftaten vorbestraft sind;
- 5) die innerhalb der festgelegten Frist informative Erklärungen oder zusätzliche Informationen einreichen, die für die Ermittlung der an den Fiskus zu entrichtenden MwSt-Beträge oder der MwSt-Überschüsse erforderlich sind.

VERWALTUNGSPFLICHTEN

51. GIBT ES PAUSCHALREGELUNGEN? WENN JA, FÜR WEN?

Nein.

52. GIBT ES ÜBER DIE BEREITS GENANNTEN VERWALTUNGSVEREINFACHUNGEN HINAUS WEITERE VEREINFACHUNGEN? WENN JA, WELCHE?

Für Mehrwertsteuerpflichtige, deren steuerbare Umsatzwerte 70.000,00 LVL nicht überschreiten, und Lieferanten landwirtschaftlicher Produkte können Sonderregelungen für die MwSt-Entrichtung und den Vorsteuerabzug (Kassenprinzip) angewendet werden: Entrichtung der Steuer an den Fiskus für den Steuerzeitraum, in dem die Zahlung für die gelieferten Gegenstände und erbrachten Dienstleistungen eingegangen ist, und Abzug der Vorsteuer in dem Steuerzeitraum, in dem die Zahlung für die erworbenen Gegenstände und empfangenen Dienstleistungen erfolgt ist.

53. IN WELCHEN SPRACHEN SIND DIE FORMULARE FÜR DIE MWST-ERKLÄRUNG UND DIE ZUSAMMENFASSENDEN MELDUNG VERFÜGBAR? GIBT ES ÜBERSETZUNGEN?

Die Formulare können in lettischer Sprache auf der Website der Finanzbehörde abgerufen werden: <http://www.vid.gov.lv>.

VORSTEUERABZUG

54. BEI WELCHEN KATEGORIEN VON GEGENSTÄNDEN UND DIENSTLEISTUNGEN KANN KEINE VORSTEUER ABGEZOGEN WERDEN?

Bei Gegenständen oder Dienstleistungen, die unternehmensfremden Zwecken dienen, ist kein Vorsteuerabzug möglich.

55. BEI WELCHEN KATEGORIEN VON GEGENSTÄNDEN UND DIENSTLEISTUNGEN KANN DIE VORSTEUER TEILWEISE ABGEZOGEN WERDEN? WENN JA, IN WELCHER HÖHE?

Bei Gegenständen, die zu Repräsentationszwecken erworben wurden, bei Dienstleistungen zur Vorbereitung von öffentlichen Konferenzen, Empfängen und Bewirtungen sowie für die Herstellung von Repräsentationsmitteln für Steuerpflichtige, können 60 % der in den Rechnungen für Steuerzwecke ausgewiesenen Steuer nicht als Vorsteuer abgezogen werden.